

fahr, das heil. Sakrament zum Akte der Gewohnheit zu machen und dasselbe mit möglichster Eile zu vollziehen? — Sind wir doch an vorgeschriebene Formulare gebunden! Denn unsere Agende enthält die bestimmte Vorschrift: „daß kein Geistlicher sich eigenmächtige Veränderungen erlauben und am wenigsten sich anderer Formulare bedienen solle, zumal er unter mehreren das wählen könne, welches er den jedesmaligen besondern Verhältnissen am angemessensten erachte.“ Nur wo es besondere Umstände nothwendig machen, sind Veränderungen erlaubt. —

Für welche Verhältnisse mögen denn nun wohl die Taufformulare unseres Kirchenbuches berechnet sein? und welche Umstände können eintreten, unter denen Veränderungen nothwendig werden? —

Wir müssen deshalb auf eine nähere Prüfung jener Formulare eingehen.

Die Agende enthält fünf Formulare allgemeinen Inhalts; außerdem eins für eine Nothtaufe, eins für die Einsegnung eines Kindes, das durch eine andere christl. Person getauft worden ist, und eins für die Proselytentaufe eines Juden.

Die fünf ersten Taufformulare sind nur bei ganz gewöhnlichen Fällen anwendbar, ja nicht einmal durchgängig bei Kindern armer Aeltern zu gebrauchen. Dagegen vermissen wir: ein Formular bei der Taufe eines unehelichen Kindes, desgl. für Zwillingstausen, ebenso für die Taufe solcher Kinder, die nach des Vaters Tode geboren wurden, und solcher, über deren Geburt die Mütter verstorben sind; endlich auch ein Formular für die gleichzeitige Taufe mehrerer Kinder, wie dieselbe öfters in größeren Städten vorkommt. Mit kleinen Abänderungen der vorliegenden Formulare ist in allen diesen Fällen kaum geholfen! —

Gehen wir zumal auf die materielle Prüfung unserer Taufformulare ein, so wird uns klar, daß dieselben Manches zu wünschen übrig lassen, und wir begreifen es wohl, daß sie von manchen Amtsbrüdern nicht mit besonderer Vorliebe gelesen werden.

Jedes jener Formulare enthält 6 Hauptstücke und erschöpft damit allerdings Alles, was zu einer christl. Taufhandlung gehört; nämlich 1) die Anrede an die Taufzeugen; 2) eine Fürbitte für den Täufling; 3) die Ablegung des Glaubensbekenntnisses; 4) eine an die Stelle des Exorcismus getretene Formel; 5) die eigentliche Taufformel; 6) den Segenswunsch, mit welchem die ganze Feierlichkeit beendigt wird.

Die Anrede an die Taufzeugen ist immer mit einem apostol. Gruße eingeleitet, theils bloß: „Im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heil. Geistes!“ — oder nur: „Im Namen Jesu!“ — theils vollständiger: „Die Gnade unsers Herrn Jesu Christi, die Liebe Gottes des Vaters und die Gemeinschaft des heil. Geistes sei mit dem gegenwärtigen Kinde und allen hier Versammelten!“ — Der letzte Gruß mag sich besonders für Haustausen eignen, da er an den wenigen Zuhörern oder richtiger gesagt Zuschauern der Kirchentaufen bedeutungslos vorübergeht.

Die Anrede des ersten Formulars ist kurz und einfach; sie leitet die heil. Handlung in entsprechender Weise ein und hält sich namentlich an die bekannte Stelle Marc. 10, 13—16. Wegen seiner Kürze und Einfachheit ist dieß Formular das beliebteste und gebräuchlichste; gleichwohl fehlt in demselben ein gar Wichtiges: „die Erinnerung der Taufzeugen an ihre heiligen Pflichten.“

Den letztern Mangel hat das zweite Formular nicht. Dasselbe wendet sich vielmehr vorzugsweise an die Taufzeugen, und die Anrede ist ungefähr anderthalb Seiten länger, als die des erstern. Die gewählteren Ausdrücke und der längere Periodenbau lassen das Formular aber da, wo einfachere Leute als Taufzeugen auftreten, unbrauchbar erscheinen. Ueberdieß entbehrt es ganz der biblischen Färbung! Nicht ein Bibelspruch! nicht ein Anklang an die Sprache der Schrift! Die Taufe selbst wird sehr nüchtern als eine „wichtige und ernsthafte Handlung“ bezeichnet.

Noch umfangreicher ist das dritte. Hier erscheint die Taufe doch wenigstens als „eine heilige und ehrwürdige Feierlichkeit“ und die Anrede geht von der Stiftung der Taufe aus, mit Hervorhebung der Einsetzungsworte. Darauf wird die Taufe ausführlich in ihrer Eigenschaft eines Einweihungs-Ritus dargestellt, doch nur in wenigen Zeilen auf den Segen derselben hingedeutet. Dann wird die Kindertaufe gerechtfertigt. Zuletzt werden die Patren angeredet, doch ohne ihrer Verpflichtungen zu gedenken. Das Ganze ist sehr wortreich, bewegt sich ebenfalls in längeren Perioden und leidet an vielen Wiederholungen.

Das vierte steht an Ausdehnung zwischen dem ersten und zweiten. Es geht von Voraussetzungen aus, die nicht überall gelten, und schon dadurch muß der Gebrauch desselben beschränkt werden. Es beginnt nämlich: „Die Geburt des gegenwärtigen Kindes hat die Herzen der Aeltern desselben mit dankbaren Nührungen gegen unsern gemeinschaftlichen Schöpfer und Vater erfüllt. Mit Freuden haben sie es als ein Geschenk der Güte aus seiner Hand hingenommen. Fromme Gebete für das Gedeihen und Wohlergehen desselben sind bereits zum Throne Gottes emporgestiegen.“ — Die weiterhin angeführten, mit der Taufe verbundenen Ansprüche und Verpflichtungen sind ziemlich kahl abgefertigt und man vermißt auch hier die Bibelsprache. Die Taufzeugen werden zuletzt zwar angeredet, aber wieder nicht an ihre Pflichten erinnert.

Ungefähr von derselben Länge ist das fünfte Formular. Dasselbe enthält im Wesentlichen Alles, was in einer Taufrede zu sagen ist. Denn von der Anordnung des Herrn ausgehend erklärt es, was die Taufe sei; weist die Verpflichtungen und Segnungen derselben nach; wendet dieß auch auf die Kinder an und erwähnt zuletzt noch die Verbindlichkeiten der Aeltern sowie der Taufzeugen. — Seinem Inhalte nach erscheint uns dasselbe als das vorzüglichste, wenn auch Stil und Form zu wünschen übrig lassen.

Das Formular für eine Nothtaufe ist, wie es im Wesen der Sache liegt, kurz — aber wenig erbaulich. — Die beiden letzten Formulare können wir füglich hier unberücksichtigt lassen, da die darin vorgesehenen Fälle zu den seltneren gehören.

Das zweite Stück der Taufhandlung, die Fürbitte für den Täufling, steht in dreien unserer Formulare vor dem Glaubensbekenntnisse, in den zwei andern hinter demselben. Auf die Stellung dieser Fürbitte kommt wohl weniger an; sie ließe sich ebenso gut und als natürlicher recht würdiger Schluß an das Ende der ganzen Taufhandlung stellen, wie wir dieß wirklich in zwei Taufformularen von v. Ammon und Stolz (s. des Erstern Magaz. f. christl. Predig. II. 2. S. 497 u. III. 1. S. 210) gefunden haben. — Leider entbehren fast alle jene Fürbitten, die unsere Agende enthält, der rechten Innigkeit und Salbung; alle sind an Tautologien reich; das Gebet des dritten Formulars umfaßt nahe an drei Quartseiten. Nur das Gebet des fünften Formulars unterscheidet sich vortheilhaft von den übrigen: es ist kurz, herzlich,